

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 414 der Beilagen d.4.S.d.15.GP) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 21. September 2016 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Dr. Schöchler stellt fest, dass bei der Vollziehung des Landes-Personalvertretungsgesetzes (L-PVG) einzelne Fragestellungen aufgetreten seien, die einer Klarstellung durch den Gesetzgeber bedürfen. Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

- Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der gänzlichen Dienstfreistellung von Personalvertreterinnen oder Personalvertretern;
- nähere Details der Bezugsfortzahlung bei zur Gänze dienstfrei gestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern, insbesondere im Hinblick auf die Abgeltung von Erschwernissen, die mit dieser Funktion verbunden sind.

Folgende Lösungen werden vorgeschlagen:

- Für die Fortzahlung der Bezüge wird eine Mindestgrenze vorgesehen, die im Hinblick auf die von allen Betroffenen gleichermaßen zu erbringenden Leistungen als Personalvertreterinnen bzw. Personalvertreter unsachliche Gehaltsdifferenzen vermeiden soll. Zusätzliche Belastungen, die mit der Funktion der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung einhergehen, sollen durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten werden.
- Die Vorsitzenden des Zentralausschusses und des Dienststellenausschusses für das Amt der Landesregierung werden für die Dauer der Funktion ex lege zur Gänze dienstfrei gestellt; dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Eine entsprechende Verfügung der Dienstbehörde oder des Dienstgebers ist nicht mehr erforderlich. Wesentlich sei - so Abg. HR Dr. Schöchler - dass für die Wahl in diese Funktionen in Anlehnung an das Regelungsvorbild des § 35 Abs. 7 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (Wahl der Gemeindevorstellung) eine Fraktionswahl vorgesehen sei. Derzeit wähle der gesamte Zentral- und Dienststellenausschuss. Eine Änderung sei aus demokratiepolitischen Überlegungen unbedingt notwendig, da ansonsten die Mehrheitsfraktion immer nur die ihr genehmen Kandidatinnen und Kandidaten der Minderheitsfraktion wählen würde.

Im Begutachtungsverfahren sprach sich die Personalvertretung mit der Begründung dagegen aus, dass die Verlagerung der Antragstellung auf die Wählergruppen den Einfluss der „Politik“ massiv vergrößern könnte. Aus diesem Grund ist in der Regierungsvorlage nur mehr eine ex lege Freistellung ohne Entscheidungsbefugnis der Dienstbehörde bzw. des Dienstgebers vorgesehen. Weitere Einwände gegen das Vorhaben sind nicht erhoben worden.

Abg. Mag. Schmidlechner stellt fest, dass die SPÖ den geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Besoldungsrecht zustimmen könne. Zur geplanten Fraktionswahl stellt er kritisch fest, dass diese den Einfluss der Politik auf die Personalvertretung, der nicht gewollt sei und mit dieser Regierungsvorlage eigentlich auch vermindert werden soll, wieder massiv verstärken könne. Abg. Mag. Schmidlechner erkundigt sich, ob es bisher - wie von der ÖVP befürchtet - tatsächlich schon einmal vorgekommen sei, dass die stärkste Fraktion die Wahl der zweitstärksten Fraktion beeinflusst habe. In Bezug auf die Gemeindeordnung erkundigt er sich, ob es auszuschließen sei, dass innerhalb einer Periode durch eine Fraktionswahl Spitzenvertreter der Personalvertretung ihre Position verlieren und ein anderer Spitzenvertreter gewählt werden könne, oder wäre das mit der vorgeschlagenen Regelung tatsächlich möglich. Es soll nicht so sein, dass ein Mandatar innerhalb einer Periode von seiner eigenen Fraktion aus dieser Funktion abgewählt werden kann, weil genau das den politischen Einfluss verstärken würde. Darüber hinaus sei der Konflikt einer Personalvertretungsfraktion ungeeignet, im Salzburger Landtag, der keine Streitschlichtungsstelle sei, zu lösen. Es sei auch ungeeignet, aus einem Anlass heraus über die Regierung und den Gesetzgeber jemanden zu sanktionieren. Die Personalvertretung sei ein Kollegialorgan. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage sei sichergestellt, dass Personalvertreter in der Ausübung ihres Mandats frei entscheiden können, ob sie einer Fraktion noch angehören wollen oder nicht und sie seien auch weisungsfrei, wenn es um die Interessensvertretung der Kolleginnen und Kollegen im Salzburger Landesdienst gehe.

Seitens der SPÖ wird ein Abänderungsantrag eingebracht, wonach § 21 Abs. 2a Ziffer 3 der Regierungsvorlage entfallen soll. Dieser Antrag wird abgelehnt.

RR Priller (FSG Personalvertretung) bestätigt, dass es die Personalvertretung als solche seit dem Jahr 1968 (Personalvertretungsordnung) gebe. Seit 1992 gebe es das Personalvertretungsgesetz. Es habe immer wieder Verbesserungsüberlegungen gegeben, aber insgesamt war man mit dem Salzburger-Landesvertretungsgesetz mehr als zufrieden. Es habe nie weder seitens der FCG noch seitens der FSG irgendeinen Ansatz gegeben, dass bei der Wahl der Vorsitzenden oder Stellvertreter die Mehrheitsfraktion über die Minderheitsfraktion gestimmt habe. Und dies war auch nie Thema in der Personalvertretung. Bisher seien die Mitglieder des Dienststellenausschusses und des Zentralausschusses direkt von den Bediensteten gewählt worden und diese von den Bediensteten gewählten Mitglieder haben aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und Stellvertreter des Zentralausschusses und des Dienststellenausschusses-Amt gemäß der Stimmenstärke gewählt. Nunmehr soll eine Änderung vorgenommen werden. Eine fraktionelle Wahl soll durchgeführt werden. Das heißt, dass diese beiden wichtigsten Gremien der Personalvertretung auf diese Weise ausgeschaltet würden. Damit sei verbunden, dass die Politik auf die Personalvertretung Einfluss nehmen könne. Das heißt, es könnte jederzeit eine Abwahl und eine Neuwahl eines Personalvertreter vorgenommen werden. Dies würde sich nachteilig für die Bediensteten auswirken, weil das die Personalvertretung in ihrem Handeln hemmen würde. Die Fraktionswahl gemäß der Salzburger Gemeindeordnung unterscheidet sich zur Fraktionswahl laut Regierungsvorlage darin, dass diese auf die Legislaturperiode von fünf Jahren erfolge. Während der Periode könne niemand abgewählt werden.

Nach § 20 Abs. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes dürfe ein Mitglied des Dienststellenausschusses bzw. Zentralausschusses seine Funktion während der Dauer einer Suspendierung eines strafgerichtlichen Verfahrens und eines Disziplinarverfahrens nur dann ausüben, wenn es der Ausschuss, dem das Mitglied angehört, beschließt, ansonsten ruhe die Funktion. Der betroffene Kollege, der jetzt Anlassfall sei, habe weder ein strafrechtliches Verfahren noch ein Disziplinarverfahren gehabt. Deshalb habe man aus Sicht der FSG keinen Grund gesehen, eine Abwahl des Kollegen der anderen Fraktion vorzunehmen.

Mit der vorliegenden Regelungsänderung sei die Personalvertretung nicht einverstanden.

Mag. Dr. Gollackner (FCG Personalvertretung) beschreibt den Vorgang und die Zerwürfnisse, die zur aktuellen Situation geführt hätten. Trotz neuer Jobangebote konnte mit dem Betroffenen keine Einigung erzielt werden, sodass eine Neubesetzung eines Personalvertreters notwendig geworden sei. Er hält es demokratiepolitisch für untragbar, dass die Mehrheitsfraktion in der Personalvertretung über Personalentscheidungen der schwächeren Fraktion entscheide. Dem Argument, dass die vorliegende Regelung den politischen Einfluss verstärken könnte, könne er nicht folgen. Die FCG-Personalvertretung begrüßt die vorliegende Änderung im Personalvertretungsgesetz.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) sagt zur Frage, ob ein Spitzenfunktionär der Personalvertretung während der Periode die Funktion verlieren könne, dass § 21 Abs. 2a Ziffer 3 es jederzeit ermögliche, eine Neuwahl durchzuführen, wodurch der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter seine Funktion verlieren könne. Er verliert jedoch nicht das Mandat.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell sieht in der vorliegenden Gesetzesänderung eine politische Willkür, der ein Anlassfall zugrunde liege. Damit würde die Demokratie zu Grabe getragen. Seitens der FPS wird ein Antrag zur Geschäftsordnung eingebracht, der zum Ziel hat, dass die Regierungsvorlage durch zumindest einen externen Verfassungsexperten auf die Verfassungsmäßigkeit geprüft werden soll und bis zum Vorliegen des Ergebnisses die Beratungen zu unterbrechen seien. Dieser Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Klubobmann Abg. Schwaighofer stellt fest, dass die Personalvertretungsfraktionen nicht losgelöst von den parteipolitischen Interessen seien. Die Grünen und die Bediensteten des Landes gehen davon aus, dass die Personalvertreter nach bestem Wissen und Gewissen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt der Landesregierung arbeiten werden und auch in Zukunft den nun befürchteten parteipolitischen Einfluss nicht nachgeben werden. Die Gesetzesänderung bedeute das Ende davon, dass die Mehrheit über die Minderheit bestimmen könne. Es gehe daher um Minderheitenrechte, auf die zu achten sei. Aus der Sicht der Grünen sei es nur konsequent und demokratiepolitisch richtig, dass jede Fraktion die Entscheidungsmöglichkeit habe, ihre Personalvertreter selbst zu wählen. Klubobmann Abg. Schwaighofer bringt einen Ergänzungsantrag der Grünen ein, wonach bei der Erstellung der Wahlvorschläge auf das Ziel eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen Bedacht genommen werden soll. Bei der Wahl der Organe der Personalvertretung, insbesondere bei Vorsitz und Stellvertretung, soll Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern angestrebt werden.

Der Ergänzungsantrag der Grünen wird nach Rücksprache mit Dr. Sieberer modifiziert und zum Beschluss erhoben.

Klubobmann Abg. Naderer kann den Punkten hinsichtlich Freistellung und Besoldung der Personalvertreter zustimmen. Die Fraktionswahl laut Salzburger Gemeindeordnung sei eine richtige Vorgangsweise. Eine Abwahl innerhalb der Periode sei nicht möglich und daher sollte man auch bei der Personalvertretung sicherstellen, dass das Mandat abgesichert sei. Spielregeln sollten nicht während des Spiels geändert werden. Das Gesetz solle deshalb erst mit dem Beginn der nächsten Periode im Jahr 2019 in Kraft treten.

Landesrat DI Dr. Schwaiger stellt fest, dass jeder Gesetzesänderung irgendwann ein Anlassfall zugrunde liege. Er bedauert, dass sich die Personalvertretung von fast 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit Monaten sehr mit sich selbst beschäftige. Der Personalvertreter sei von der Fraktion aufgrund eines fraktionellen Streits abgewählt worden. Es sei demokratiepolitisch bedenklich, dass die Mehrheitsfraktion in der Minderheitsfraktion mitentscheiden können soll.

Nach einer sehr kontroversiellen Diskussion stellt der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen von SPÖ und FPS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 414 der Beilagen d.4.S.d.15.GP enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im § 3 folgender Abs. 6 eingefügt wird:

(6) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge soll auf das Ziel eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen Bedacht genommen werden. Bei der Wahl der Vorsitze und der Stellvertretung der Organe der Personalvertretung soll Chancengleichheit angestrebt werden.

Salzburg, am 21. September 2016

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
HR Dr. Schöchler eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Oktober 2016:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Fürhapter gegen die Stimmen von SPÖ, FPS, eine Stimme des TSS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.